



A&F Strategiedepot

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Verkaufsprospekt

Stand: 1. Oktober 2025

INHALT

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	5
Die Investmentgesellschaft	8
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Verwahrstelle	11
Der Portfolioverwalter	13
Der Anlageberater	13
Die Stelle für internationale Marketingaktivitäten	14
Zentralverwaltungsstelle / Register- und Transferstelle	14
Rechtsstellung der Anleger	14
Anteilklassen	16
Ausgabe von Aktien	17
Rücknahme und Umtausch von Aktien	19
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	22
Verhinderung von Geldwäsche	22
Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	23
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	37
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung	39
Risikomanagement	57
Kosten der Investmentgesellschaft	58
Besteuerung der Investmentgesellschaft	62
Die Generalversammlungen	65
Geschäftsjahr, Berichte und Währung	65
Ertragsverwendung	66
Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds	67
Liquidation der Investmentgesellschaft	68
Gründung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	69
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	70
A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus	72
A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus	82

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Plus	92
A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus	114
A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Plus	124
A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return	145
A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Plus	154
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	176

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft (nachfolgend auch „Fonds“ genannt) ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer besteht.

Hinweis an potentielle Anleger:

Anteile an den Teilfonds und Anteilklassen des Fonds werden Dritten gegenüber ausschließlich in Form von stimmrechtslosen Anteilen (nachfolgend auch „Aktien“ genannt) ausgegeben. Solche Anleger sind grundsätzlich nicht befugt über die Angelegenheiten des Fonds zu entscheiden und können auf den Generalversammlungen des Fonds nur eingeschränkt an der Entscheidungsfindung teilnehmen, wie in Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ des Verkaufsprospekts weiter detailliert. Ihre Rechte beschränken sich primär auf das Recht auf Ertragsverwendung, das Recht auf Rückerstattung der Einlage und auf das Recht, am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds beteiligt zu werden. Stimmrechtslosen Anteilen steht ein Stimmrecht zu, wenn der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung der mit den stimmrechtslosen Anteilen verbundenen Rechte zur Folge haben kann, sowie wenn der Beschluss der Generalversammlung über die vorzeitige Auflösung eines Teilfonds bzw. des letzten Teilfonds des Fonds beschließt.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“), sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wird von der Axxion S.A. verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft beigelegt.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

A&F Strategiedepot
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(société d'investissement à capital variable, SICAV)
Handelsregisternummer RCS Luxemburg B293221
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender:
Bertram Welsch

Mitglieder:
Oliver Heller
Tobias Heller
Martin Genannt

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital zum 31. Dezember 2024: EUR 4.485.232

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Martin Stürner
Mitglied des Vorstandes der PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:
Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München
Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher
Constanze Hintze
Geschäftsführerin
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH,
München

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Stefan Schneider

Mitglieder:
Pierre Girardet
Armin Clemens

Verwahrstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Zentralverwaltungsstelle / Register- und Transferstelle

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg
Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft¹

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Bisher:
Forvis Mazars
Cabinet de révision agréé
5, rue Guillaume J. Kroll
L-1822 Luxemburg

Portfolioverwalter

KIDRON Vermögensverwaltung GmbH
Rotebühlplatz 17
D-70178 Stuttgart

¹ Die außerordentliche Generalversammlung der Investmentgesellschaft vom 16. Januar 2025 hat Forvis Mazars, Société Anonyme, zum Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ernannt.
Demnach wird der Wirtschaftsprüfer Forvis Mazars die Prüfung und Erstellung eines testierten Jahresberichts für das Geschäftsjahresende 30. September 2025 durchführen.
Die außerordentliche Generalversammlung der Investmentgesellschaft vom 17. September 2025 hat den Wechsel des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft von Forvis Mazars, Société Anonyme, zu PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, in Bezug auf die Prüfungshandlungen für das am 31. Dezember 2025 endende Rumpfgeschäftsjahr, genehmigt.
Demnach wird der Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers die Prüfung und Erstellung eines testierten Jahresberichts für das Rumpfgeschäftsjahresende 31. Dezember 2025 durchführen. Nähere Informationen zum zuvor genannten Rumpfgeschäftsjahresende bzw. zur Verlegung des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft können dem Kapitel „Geschäftsjahr, Berichte und Währung“ entnommen werden.

Anlageberater

DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH
Pilotystraße 3
D-90408 Nürnberg

**Stelle für internationale Market-
ingaktivitäten**

ISS International Sales & Solutions AG
Seebuchtstraße 20
CH-6374 Buochs

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B293221 eingetragen.

Der Fonds wurde ursprünglich als Investmentfonds (fonds commun de placement) nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gegründet und am 01. Juni 2015 in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt.

Mit Wirkung zum 16. Januar 2025 wurde der Fonds gemäß Artikel 180 (2) des Gesetzes von 2010, in der geänderten Fassung, von einem Investmentfonds (fonds commun de placement) in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) in Form von einer Aktiengesellschaft (société anonyme) (die SICAV) unter dem Namen „A&F Strategiedepot“ umgewandelt.

Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung auf eine Verwaltungsgesellschaft.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wurde die Funktion der Verwaltungsgesellschaft von der 1741 Fund Management AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, auf die Axxion S.A. übertragen.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Grundkapital des Fonds betrug bei der Umwandlung zweihundertzwanzig Millionen sechshundertachtundsechzigtausend fünfhundertzweiundvierzig Euro und sechs Eurocent (EUR 220.668.542,06), eingeteilt in eine Million vierhundertdreißigtausend einhundertelf Komma siebentausendsiebenhundertachtzehn (1.430.111,7718) voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert des Fonds entsprechen.

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000, und muss innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der

Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 1915“) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **Axxion S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf Dritte auslagert, so dürfen nur Unternehmen benannt werden, die für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan Schneider, Pierre Girardet und Armin Clemens zum Vorstand bestellt.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Namensliste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (http://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/202001_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keine(n) Portfolioverwalter mit dem Fondsmanagement betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Dritte zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen. Ebenso kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Anlageausschuss beraten lassen, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfolioverwalter über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrags zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, wurde Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer

wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (www.hal-privatbank.com/impresum) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte iden-

tifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Der Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die KIDRON Vermögensverwaltung GmbH mit eingetragenem Sitz in Rotebühlplatz 17, D-70178 Stuttgart als Portfolioverwalter ernannt.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Der Portfolioverwalter darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfolioverwalter ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Teilfonds die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH zum Anlageberater bestellt.

Die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und wird bei der BaFin unter der Geschäftsnummer WA 35-10113260-K5000-2007/0001 geführt.

Der Umfang der Erlaubnis erstreckt sich u.a. auf Anlageberatung.

Der Anlageberater hält ein Anlageuniversum vor, in welcher eine genaue, begrenzte und detaillierte Liste von Zielfonds festgelegt wird.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Portfolioverwalter der jeweiligen Teilfonds.

Die Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Teilfonds die ISS International Sales & Solutions AG als Stelle für internationale Marketingaktivitäten bestellt. Die ISS International & Solutions AG hat ihren eingetragenen Sitz in Seebuchstrasse 20, 6374 Buochs, Schweiz und ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.

Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen der Akquisition neuer institutioneller Investoren bestimmte Marketingaktivitäten außerhalb Deutschlands auf internationaler Ebene zu betreiben. Hierfür wird sie Kontakte zwischen institutionellen Investoren und der Verwaltungsgesellschaft herstellen und bei der Umsetzung einer Investition in einen oder mehreren Teilfonds des Fonds unterstützen.

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Zentralverwaltungsstelle / Register- und Transferstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Rechtsstellung der Anleger

Das Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Aktionäre“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angelegt. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien jeder Klasse werden in Form von Namensaktien (nachfolgend auch „Namensanteile“ genannt) oder in Form von eingetragenen Inhaberaktien (nachfolgend auch „Inhaberanteile“ genannt) ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben.

Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Fonds hat im Einklang mit dem Gesetz von 1915 bei Umwandlung des Fonds beschlossen, Anteile mit Stimmrecht sowie gemäß Artikel 430-9 des Gesetzes von 1915 Anteile ohne Stimmrecht auszugeben.

Anteile mit Stimmrecht werden ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG („Anleger mit Stimmrecht“) ausgegeben. Alle anderen Anleger erhalten stimmrechtslose Anteile.

a) Stimmrechtslose Anteile berechtigten die entsprechenden Anleger zu folgenden Rechten:

- (i) das Recht auf Ertragsverwendung im Falle einer Gewinnausschüttung des Fonds, des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse,
- (ii) das Recht auf Rückerstattung der Einlage, und
- (iii) im Falle der Auflösung des Fonds, eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, das Recht am Liquidationserlös beteiligt zu werden.

b) Die Höchstzahl der Anteile ohne Stimmrecht, die von dem Fonds ausgegeben werden können, wird unter Berücksichtigung der Fondsstruktur gemäß den Bestimmungen von Artikel 430-9 des Gesetzes von 1915 festgelegt.

c) Anleger stimmrechtsloser Anteile sind grundsätzlich nicht befugt über die Angelegenheiten des Fonds zu entscheiden (vgl. Kapitel „Die Generalversammlungen“). Ungeachtet dieser Regelung verfügen diese Anleger jedoch, proportional zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile, in den folgenden abschließend genannten Fällen über ein Stimmrecht:

- (i) wenn der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung der mit den stimmrechtslosen Anteilen verbundenen Rechte zur Folge haben kann, sowie
- (ii) wenn der Beschluss der Generalversammlung über die vorzeitige Auflösung eines Teilfonds bzw. des letzten Teilfonds des Fonds beschließt.

Stimmrechtslose Anteile werden in Bezug auf ein etwaiges Quorum und Mehrheitsanforderungen bei Generalversammlungen nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um einen der vorgenannten Fälle, bei welchen stimmrechtslosen Anteilen ein Stimmrecht zugestanden wird.

d) Mitteilungen über etwaige Einberufungen, Berichte und Dokumente, die nach den Vorschriften des Gesetzes von 1915 den Anlegern des Fonds zu übersenden oder zu verständigen sind, sind den Anlegern stimmrechtsloser Anteile gleichermaßen innerhalb der entsprechend vorgesehenen Fristen zu übersenden oder zu verständigen.

e) Für stimmberechtigte Anteile gelten die allgemeinen Regelungen des Gesetzes von 1915.

f) Jeder Teilfonds muss zumindest durch einen Anleger mit Stimmrecht investiert sein.

g) Soweit Anteile mit Stimmrecht an andere als die vorab benannten Anleger mit Stimmrecht ausgegeben bzw. übertragen werden, ist vorab eine

außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und Artikel 7.2 der Satzung entsprechend anzupassen.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anlegerregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anlegerregister an die im Anlegerregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Ein Anleger mit Stimmrecht kann seine Anteile auf andere Anleger mit Stimmrecht übertragen. Ebenso können Anleger von stimmrechtslosen Anteilen ihre Anteile auf andere Anleger mit stimmrechtslosen Anteilen übertragen.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Übertragung, die in das Anlegerregister einzutragen ist und von dem Übertragenden und dem Empfänger oder von entsprechend bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet werden muss. Jede Übertragung von Namensanteilen wird in das Anlegerregister eingetragen; diese Eintragung wird durch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch eine oder mehrere sonstige ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigte Person(en) unterzeichnet.

Abgesehen von vorab dargestellten Unterschieden in Bezug auf das Stimmrecht genießen Anteile an den Teilfonds grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Fonds beschließt gemäß dem Kapitel „Anteilklassen“, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des OGA(W) kann die Zahlung von Entschädigungen an die Investoren beeinträchtigt sein, wenn die Aktien über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Sofern Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach

der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabe von Aktien erfolgt über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle zu dem im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines ggfs. im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlages, der 7% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Sie kann die Zeichnung von Aktien Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Anhang. Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz der Investmentgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Der Erwerb von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines jeweiligen Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.

Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein,

wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Ausgaben** von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Einschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

Die Anleger eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, es sei denn im jeweiligen Anhang ist eine abweichende Regelung getroffen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen.

Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, oder zum Schutz oder Interesse der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines jeweiligen Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend des Kapitels „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen dieser Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Umtauschanträge können über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Umtauschaufräge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines jeweiligen Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenhährung. Sich aus dem Umtausch von Anteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem unter bestimmten Umständen das Rücknahme- oder Umtauschrecht für einen bestimmten Teilfonds vorübergehend einschränken, sogar aufheben oder an Bedingungen knüpfen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft oder des Teilfonds oder im Interesse der Anleger liegt, wie im Verkaufsprospekt dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme

sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen für insgesamt bis zu 10 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage beschränken, wenn die Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungsschichttag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungsschichttag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen (Gating). Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, wird der Schwellenwert auf 10% festgelegt. Er beschreibt das Rückgabe- und/oder Umtauschverlangen prozentual zum Nettoinventarwert betreffenden Teilfonds. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Investmentgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 9 weitere aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs kann getroffen werden, wenn die Rücknahme- / das Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Hat die Investmentgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungsschichttag geltenden Rücknahme- / Umtauschpreis lediglich anteilig zurückzunehmen / umtauschen. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig auf Basis einer von der Investmentgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Investmentgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsschichttag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahme- / Umtauschverlangen an dem Abrechnungsschichttag ausgezahlt / umgetauscht werden. Der nicht ausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungsschichttag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungsschichttagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist. Für zum ersten Abrechnungsschichttag gestellte Rücknahme- / Umtauschanträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber an späteren Abrechnungsschichttagen gestellten Rücknahme- / Umtauschanträgen bevorzugt abgerechnet werden. Zu späteren Abrechnungsschichttagen gestellte Rücknahme- / Umtauschanträge werden entsprechend zurückgestellt und unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs sowie der vorgenannten Bestimmungen abgerechnet.

Die Investmentgesellschaft entscheidet für jeden Abrechnungsschichttag ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Die Investmentgesellschaft kann maximal an 10 aufeinander folgenden Luxemburger Bankarbeitstagen die Rücknahme / den Umtausch beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Der Umtauschpreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschprovision. Die Rücknahme / der Umtausch kann auch durch die

Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln gem. Teil I des Gesetzes von 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die einzelnen Teilfonds können segmentiert werden.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur die folgenden Vermögenswerte erworben und verkauft werden

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden („Zielfonds“), sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der

CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, dass gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten

Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die „Options-Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen können für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen gekauft und verkauft werden, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken und zu Spekulationszwecken für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Finanzterminkontrakte können für einen Teilfonds gekauft und verkauft werden, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken und zu Spekulationszwecken für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1 bis 6 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen.

Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- Für einen Teilfonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedient werden, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz

und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

- c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.

13. Einlagen und Flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
 - Einlagen oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden darf.

- b) Bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Im Zusammenhang mit Artikel 77 (2) (a) des Gesetzes von 2010, der auf Feeder-OGAW anwendbar ist, können flüssige Mittel auch hochliquide Mittel wie Einlagen bei einem Kreditinstitut, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds umfassen. Gemäß Artikel 77 (2) des Gesetzes von 2010 kann ein Feeder-OGAW bis zu 15 % seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Investmentgesellschaft insgesamt einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Investmentgesellschaft betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

- a.
- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und derselben Einrichtung angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
 - ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Drittstaaten;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und derselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen. Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und des-

selben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Für einen Teilfonds kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung abweichend von a. bis d. eine Ermächtigung erteilt werden, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g.

- i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16a. bis d. nicht berücksichtigt werden.
- iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Stimmberechtigte Aktien werden für die Gesamtheit der Teilfonds insoweit nicht erworben werden, als ein solcher Erwerb für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestatten würde.

i. Für jeden Teilfonds dürfen höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes von 2010,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erworben werden.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich der Satzung entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 8 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.
- von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

- k. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9. genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12c. genannten Zertifikate.

18. Kredit und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9. genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels, sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen, abweichen.
Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen.
Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der Aufbauphase auf eine angemessene Risikosteuerung hinwirken.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird vorrangig angestrebt, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikosteuerungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist.
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten zu jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember („Bewertungstag“) berechnet, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
5. Der Nettovermögenswert jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers, Geldmarktinstruments, abgeleiteten Finanzinstruments (Derivat) sowie der entsprechenden sonstigen Anlage an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier, Geldmarktinstrument, abgeleitete Finanzinstrument (Derivate) sowie für die sonstige Anlage ist.
 - b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
 - c. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage bewertet. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
 - d. Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die

Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.

e. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren, von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.

f. Flüssige Mittel, Einlagen, Forderungen (z.B. abgegrenzte Zinsansprüche) und Verbindlichkeiten werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

g. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden mit dem in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Devisenkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.

6. Sofern für einen Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben werden, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktienklasse wie folgt durchgeführt:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Aktienwert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

7. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

8. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Aktienwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds

die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

9. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn Sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.
10. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:
 - a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b. in Fällen, in denen die Berechnung des Rücknahmepreises von Anteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Anteile zur Verfügung steht;
 - c. in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über das Teilfondsvermögen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen gemäß Nummer 16, Absatz f. des Verkaufsprospektes ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Der Preis der Aktien wird durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerten bestimmt. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Aktien, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von dieser verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung der Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Insbesondere über die folgenden potenziellen Risiken sollte der Anleger sich bewusst sein:

Risiken von Aktien einer Investmentgesellschaft

Der Wert von Aktien einer Investmentgesellschaft wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in einem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Aktionär erzielt beim Verkauf seiner Aktien erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Aktionär reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Aktionär Aktien der Investmentgesellschaft zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in der Invest-

mentgesellschaft befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Aktien gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in die Investmentgesellschaft investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen

der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet den potenziellen Verlust, der dadurch entsteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt Geldmittel fehlen, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (z.B. Bedienung von Rückgaben oder Einschusszahlungen) oder um Handelsgeschäfte zur Reduzierung einer Risikoposition zu tätigen.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräu-

ßert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Vermögensgegenstände angelegt, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das könnte die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen beinhalten. Des Weiteren können insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen

v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Risiko im Falle von besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio des jeweiligen Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Bewertungsrisiko

Fehler in Bezug auf Bewertungen von gehaltenen Positionen können zu falschen Netto-Inventarwerten führen und in der Folge auch zu fehlerhaften Abrechnungen von Anteilscheingeschäften. Neben den entstehenden Korrekturaufwendungen sind in solchen Fällen unter bestimmten Bedingungen Entschädigungszahlungen an den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger zu entrichten.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden

könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (www.hal-privatbank.com/impressum) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -

vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch der Anteile für insgesamt bis zu 10 aufeinander folgende Luxemburger Bankarbeitstage beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Wird der

Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 9 weitere aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage fortsetzen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis / Umtauschpreis lediglich anteilig zurücknehmen / umtauschen. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- / Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nichtausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungsstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungsstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Aktien

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für die Investmentgesellschaft bzw. den Aktionär die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Aktionär nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw.

Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Mit verzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird (externes / unabhängiges Rating). Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein externes / unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon“ bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein. Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Anlagen in hochverzinslichen Anleihen

Die Anlage in hochverzinsliche Anleihen haben ein erhöhtes Ausfallrisiko zur Folge. Bestehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten ggfls. nicht immer eingehalten werden. Des Weiteren kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden.

Die Anlage in solchen Wertpapieren birgt ein erhebliches Risiko.

Emittenten von hochverzinslichen Schuldtiteln können in hohem Maße fremdfinanziert sein und verfügen möglicherweise nicht über traditionellere Methoden der Finanzierung. Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten und den Marktwert der von ihm begebenen hochverzinslichen Schuldtitel negativ beeinflussen.

Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann durch bestimmte Entwicklungen bei dem Emittenten, durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte wirtschaftliche Prognosen zu erreichen, oder durch die Nichtverfügbarkeit zusätzlicher Finanzierungsmethoden negativ beeinflusst werden.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten

Risiken von Investments in kleinere und mittlere Unternehmen

Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide.

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung können bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden.

Besondere Risiken beim Erwerb von Asset Backed Securities (bspw. Collateralized Loan Obligations, Collateralized Debt Obligations, Mortgage Backed Securities)

Bei Asset Backed Securities (ABS), bspw. Collateralized Loan Obligations (CLO), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS), liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterlie-

gen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrunde gelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relative Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos:

ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.

Erhöhtes Liquiditätsrisiko:

ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.

Spezifische Marktrisiken:

ABS unterliegen spezifischen Marktrisiken wie bspw. vorzeitigen Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.

Komplexitätsrisiken:

ABS unterliegen Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.

Rechtliche Risiken:

ABS unterliegen rechtlichen Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).

Operationale Risiken:

ABS unterliegen operationalen Risiken - insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Zertifikate

Bei derartigen Strukturierungen ist ein Kontrahent beteiligt, der ein Wertpapier strukturiert, dessen Wert sich im Einklang mit dem zugrundeliegenden Wertpa-

pier entwickeln soll. Strukturierte Produkte sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Produkte, in denen u.a. auch Derivate und/oder sonstige Werte oder Techniken und Instrumente enthalten sein können. In diesem Fall sind neben den Risiken des erworbenen Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zudem auch die Risiken der einzelnen Komponenten des strukturierten Produkts zu beachten. Strukturierte Produkte können gemäß ihrer Ausgestaltung entweder dieselbe Risikostruktur aufweisen wie die zugrunde liegenden Werte oder aber von dieser abweichen, z.B. volatiler sein und höhere Risiken in sich bergen. Gegebenenfalls kann das Risiko einer Ertragseinbuße oder ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausfalls des Emittenten entspricht das Risiko des jeweiligen Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers. Zertifikate können weniger liquide sein als das zugrundeliegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument.

In Zertifikaten können indirekt Hebel enthalten sein. Durch diese Hebelwirkung kann der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden, als beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten.

Risiken, die daraus entstehen, werden im Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Risiken im Zusammenhang mit CoCo-Bonds

Eine CoCo-Anleihe (englisch contingent convertible bond oder kurz coco bond) ist eine langfristige, nachrangige Anleihe mit meist festem Kupon, die bei Eintreten von vorab festgelegten Ereignissen (Wandlungskriterien) automatisch von Fremd- in Eigenkapital gewandelt wird. Diese hybriden Anleihen machen Fremdkapitalgeber im Falle einer Wandlung zu haftenden Aktionären. Im Zusammenhang mit der Anlage in CoCo-Bonds bestehen für Anleger die folgenden Risiken:

- Schwellenwertrisiken (Trigger level risk): Die Schwellenwerte für die Umwandlung von CoCo-Bonds werden unterschiedlich festgelegt. Sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist und sind jeweils individuell zu bewerten.
- Streichung von Couponzahlungen: Couponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und beliebig lange gestrichen werden, auch wenn beispielsweise weiterhin Dividenden gezahlt werden. Das kann die Unsicherheit bei der Bewertung von CoCo-Bonds erhöhen.
- Kapitalstruktur-Inversionsrisiko: In bestimmten Szenarien können die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste erleiden, auch wenn die Aktionäre (noch) keinen Verlust erleiden.
- Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit fortlaufender Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können. Rückzahlungen, die von Anlegern für ein bestimmtes Datum erwartet werden, können daher ausfallen oder verschoben werden.
- Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt. Daraus können sich weitere Risiken ergeben.
- Rendite-/Bewertungsrisiko: Die häufig attraktive Rendite von CoCo-

Bonds sollte als Komplexitätsprämie bewertet werden. Anleger sollten die spezifischen Risiken dieser Anlageformen berücksichtigen.

CoCo-Bonds unterliegen möglicherweise weiteren besonderen Risiken wie bspw.

- Umwandlungsrisiko: CoCo-Bonds können im Rahmen einer Pflichtumwandlung in Aktienpapiere umgewandelt werden.
- Abschreibungsrisiko: CoCo-Bonds können in Abhängigkeit des Trigger-Events (Auslöser für die Umwandlung von CoCo-Bonds) eine teilweise bzw. vollständige Abschreibung erfahren.
- Branchenrisiko: CoCo-Bonds Emittenten stammen überwiegend aus dem Finanzsektor.
- Liquiditätsrisiko: CoCo-Bonds weisen im Gegensatz zu Standardanleihen ein geringes Marktvolumen auf und können insbesondere in angespannten Marktphasen in ihrer Handelbarkeit eingeschränkt sein.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Rohstoffindizes

Anlagen in Rohstoffindizes können zusätzliche Risiken beinhalten. Das Vermögen des Fonds ist bei einer Anlage in Rohstoffindizes den Kursschwankungen des betreffenden Indizes sowie der diesem zugrunde liegenden Indexkomponenten ausgesetzt. Rohstoffindizes weisen grundsätzlich eine niedrigere Korrelation zu Aktien- und Rentenmärkten auf. Die Wertentwicklung von Derivaten auf Rohstoffindizes hängt von Schwankungen an den Rohstoffmärkten sowie gegebenenfalls von der Struktur und Volatilität der eingesetzten Instrumente (z.B. Optionen, strukturierte Produkte) ab.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht

mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw., aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten

Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methoden.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF- Rundschreiben 14/592

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln dieser Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen gemäß Nummer 16, Absatz f. des Verkaufsprospektes hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 5 des Abschnitts „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufs-

prospektes ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag

Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Kosten der Investmentgesellschaft

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen / Anlagevermittler, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft

den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus den Teilfondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden:

- a. sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland.
Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, anfallen,
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- c. Kosten für die Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;

- e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, des jeweiligen Basisinformationsblatts, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien stehen;
- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen sowie ordentliche und regelmäßige Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports, Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit FATCA, Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderlichen Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);

- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds anfallen;
- q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien (sofern einschlägig);
- r. Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- s. Versicherungskosten des Verwaltungsrates, des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft mit Bezug auf den Fonds sowie anteilige Kosten einer Vermögensschadensversicherung des Fondsmanagers eines Teilfonds;
- t. Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten speziell durch die Investmentgesellschaft Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML);
- u. generelle Betriebskosten;
- v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
- w. Kosten für die Risikomessung;
- x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
- y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Investmentgesellschaft entstandenen Kosten;
- z. Honorare und Kosten der Domizilstelle.

Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt den jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung der Investmentgesellschaft zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens fünf Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Teile der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinbarten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die *taxe d'abonnement* 0,01% p.a.

Von der „*taxe d'abonnement*“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes von 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „*taxe d'abonnement*“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch

über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung der Investmentgesellschaft und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen.

Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen

den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Die Generalversammlungen

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Anleger unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten des Fonds zu befinden. Die Beschlüsse der Generalversammlung in Angelegenheiten, die den Fonds als Ganzes betreffen, sind für alle Anleger verbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz des Fonds statt, der vom Verwaltungsrat spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds festgelegt wird. Außerordentliche Generalversammlungen können an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden, sofern sie entsprechend genehmigt und angekündigt werden. Die Teilnahme an einer Versammlung der Anleger per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel kann gestattet werden, wobei die Versammlung als am eingetragenen Sitz des Fonds abgehalten gilt. Eine solche Videokonferenz oder ein anderes elektronisches Mittel muss die Identifizierung des Anlegers ermöglichen, ihm die Möglichkeit geben, auf der Versammlung der Anleger wirksam zu handeln, und der Verlauf der Versammlung muss dem Anleger kontinuierlich übertragen werden.

Die schriftlichen Einladungen zur Einberufung der ordentlichen Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Erfordernisse zur Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der Generalversammlung an ihre im Anlegerregister eingetragene Adresse versandt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Einladungen an die Anleger zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen Generalversammlung außerdem im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht.

Die Einladungen werden in Einklang mit dem Gesetz von 1915 den Anlegern mit Stimmrecht und Anlegern ohne Stimmrecht in gleicher Weise zugesandt.

Stimmenberechtigt sind ausschließlich Anleger, deren Aktien ein Stimmrecht verbriefen, wie im Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ näher beschrieben.

Soweit gesetzlich oder durch Satzung nicht anders vorgesehen werden Beschlüsse durch Abstimmung auf der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten) anwesenden Stimmen gefasst.

Geschäftsjahr, Berichte und Währung

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft begann grundsätzlich am 1. Oktober und endete am 30. September des folgenden Jahres.

Ab dem 1. Oktober 2025 beginnt das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Demnach wird vom 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025 ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

Die anstehenden Berichtszeiträume der Investmentgesellschaft lauten demnach wie folgt:

Jahresbericht (Rumpfgeschäftsjahr) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025;

Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 30. Juni 2026;

Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Währung des betreffenden Teilfonds, einen Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Investmentgesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Investmentgesellschaft, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Die Währung der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR). Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft angegeben.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Investmentgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Ertragsverwendung

Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die jeweilige Ertragsverwendung eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse wird im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Zur Ausschüttung können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 5 der Satzung sinkt.

Sofern im Verkaufsprospekt eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Die Auszahlungen von Ausschüttungen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Jahresausschüttungen können in Bezug auf jegliche Anteile, d.h. Anteile mit bzw. ohne Stimmrecht, auf der Generalversammlung beschlossen werden.

Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 5 der Satzung fällt.

Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

a) Der Fonds kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 Gegenstand von Verschmelzungen sein. Verschmelzungen sind sowohl zwischen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

Sofern der Fonds der aufnehmende OGAW ist, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung.

Sofern der Fonds der übertragende OGAW ist und daher aufgelöst wird, muss die Generalversammlung eine solche Verschmelzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger beschließen und über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung entscheiden.

Das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Stimmenberechtigt sind ausschließlich Anleger, deren Aktien ein Stimmrecht verbriefen, wie im Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ näher beschrieben.

b) Der Verwaltungsrat ist befugt, gemäß den Bedingungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu beschließen, einen Teilfonds entweder als verschmelzenden oder aufnehmenden Teilfonds des Fonds, mit einem OGAW oder mit einem Teilfonds eines OGAW zu verschmelzen.

c) Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall – wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

d) Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Anlegermitteilung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

e) Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig (30) Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, wie in der Anlegermitteilung näher ausgeführt wird.

f) Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

g) Etwaige Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung entstehen, werden weder dem übernehmenden oder dem übertragenden Fonds bzw. Teilfonds, noch deren Anlegern in Rechnung gestellt.

h) Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Unter denselben Bedingungen und Verfahren wie bei einer Verschmelzung kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen umzustrukturieren.

Liquidation der Investmentgesellschaft

Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst und liquidiert werden.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
- wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
- in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung des Fonds zur Entscheidung vorlegen; wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf Generalversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen beschließt.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung des Fonds zur Entscheidung in der Generalversammlung vorlegen. Die Generalversammlung berät ohne Anwesenheitsquorum. Die Auflösung des Fonds kann

durch ein Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Anteile beschlossen werden.

Die Auflösung des letzten verbleibenden Teilfonds führt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds.

Die vorgenannte Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat gemäß luxemburgischem Recht einberufen. Stimmenberechtigt sind Anleger wie im Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ näher beschrieben.

Sofern der Fonds liquidiert wird, wird eine solche Liquidation in Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz von 1915 durchgeführt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls der von demselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Der Netto-Liquidationserlös wird unter die Anleger der entsprechenden Teilfonds bzw. Anteilklassen des Fonds im Verhältnis zu deren Anteil an diesen Teilfonds bzw. Anteilklassen verteilt.

Gründung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Die jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen sind - soweit nicht anders bestimmt - auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können ein oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen jederzeit durch den Verwaltungsrat aufgelöst bzw. geschlossen werden.

Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- wenn das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse unter einen Wert fällt, welcher nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft eine wirtschaftliche sinnvolle bzw. effizient Geschäftsführung nicht mehr erlaubt, oder
- Änderungen von rechtlichen, wirtschaftlichen und/ oder politischen Bedingungen eine solche Auflösung rechtfertigen, oder
- eine Produktreorganisation oder ein anderer Grund eine solche Auflösung rechtfertigen, oder
- eine Auflösung im Interesse der Anleger ist.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen.

c) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Rücknahmeanträge weiterhin zuzulassen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet werden kann.

d) Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

e) Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.

f) Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

g) Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Veröffentlichungen und Ansprechpartner“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Wertentwicklung der Anteilpreise der einzelnen Teilfonds kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Investmentgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sowie sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement finden sich auf der Internetseite www.axxion.lu.

Anhang 1 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfolio-konstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist ein global anlegender defensiver Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt. Investiert wird breit diversifiziert, unter anderem in passiv geprägte ETFs (Exchange Traded Funds) sowie in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds investiert.

Die Investition in Zielfonds kann in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) erfolgen und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds kann das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren auswählen, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die Zielinvestments werden durch einen mehrstufigen Anlageansatz (Bottom Up) ausgewählt.

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Wertpapierkategorien wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren.

Das Anlageuniversum kann auch Direktinvestments des Teilfondsvermögens in Aktien, Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen umfassen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und

dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Investition in Kapitalbeteiligungen gilt:

Mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens werden

- direkt in Aktien investiert;
- in Zielfonds investiert, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang kann die zuvor genannte Investitionsquote (mehr als 25%) durch eine einzelne oder durch eine Kombination aus mehreren der zuvor genannten Assetklasse(n) erreicht werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

- Weniger als 75% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
 - Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
 - Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
 - Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Weniger als 75% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities (ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds unter Inkaufnahme von Kursschwankungen - von den kurz- bis mittelfristig moderaten Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das

unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse AT	A2P2NS
Aktienklasse R	A2DWSX
Aktienklasse IT	A2P2NT
Aktienklasse O	A3EWPP

ISIN-Code

Aktienklasse AT	LU2152936295
Aktienklasse R	LU1669196492
Aktienklasse IT	LU2152936378
Aktienklasse O	LU2698021115

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Aktienklasse AT	Keiner
Aktienklasse R	Keiner
Aktienklasse IT	EUR 1.000,- (Mindestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse O	Keiner

**Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag)**

Aktienklasse AT	EUR 100,-
Aktienklasse R	EUR 1.000,-
Aktienklasse IT	EUR 1.000,-
Aktienklasse O	EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Aktienklasse AT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse R	25. September 2017 bis 29. September 2017
Aktienklasse IT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse O	19. August 2024

Erstausgabedatum

Aktienklasse AT	18. Mai 2020
Aktienklasse R	2. Oktober 2017
Aktienklasse IT	18. Mai 2020
Aktienklasse O	20. August 2024

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Verbriefung

Aktienklasse AT	Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Aktienklasse R	
Aktienklasse IT	

Aktienklasse O	Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen lässt.
----------------	--

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestanlagebetrag abweichen.

Stimmberechtigung	Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Aktien der Aktienklassen AT/R/IT sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O	Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Ausgabeaufschlag (in % vom Aktienwert)	
Aktienklasse AT	Bis zu 3,50%
Aktienklasse R	Bis zu 3,50%
Aktienklasse IT	Bis zu 0,80%
Aktienklasse O	Keiner
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	Keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	Keine
Verwendung der Erträge	
Aktienklasse AT	Thesaurierend
Aktienklasse R	Ausschüttend
Aktienklasse IT	Thesaurierend
Aktienklasse O	Thesaurierend
Risikomanagement	Commitment-Approach
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen AT und R eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklasse IT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse AT

Aktienklasse R

Aktienklasse IT

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse AT, R und IT zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 3,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteil-

rückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	3,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	3,00%	20,00%	107,000	0,800	106,200
Abrechnungsperiode 2	106,200	106,200	3,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,200	3,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,200	3,00%	20,00%	112,000	0,770	111,230
Abrechnungsperiode 5	111,230	111,230	3,00%	20,00%	115,000	0,087	114,913

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

**Transaktionsgebühr zu Gunsten
der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 2 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfolio-konstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist ein global anlegender wachstumsorientierter Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt. Investiert wird breit diversifiziert, unter anderem in passiv geprägte ETFs (Exchange Traded Funds) sowie in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds investiert. Die Investition in Zielfonds kann in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) erfolgen und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds kann das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren auswählen, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die Zielinvestments werden durch einen mehrstufigen Anlageansatz (Bottom Up) ausgewählt.

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Wertpapierkategorien wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren.

Das Anlageuniversum kann auch Direktinvestments des Teilfondsvermögens in Aktien, Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen umfassen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

- Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Investition in Kapitalbeteiligungen gilt:

Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden

- direkt in Aktien investiert;
- in Zielfonds investiert, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang kann die zuvor genannte Investitionsquote (mehr als 50%) durch eine einzelne oder durch eine Kombination aus mehreren der zuvor genannten Assetklasse(n) erreicht werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.

- In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
- In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
- Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
- Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Ra-

ting-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities (ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren höhere mittel- bis langfristige Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau von Anleihen liegt - unter Inkaufnahme von temporären Kursrückgängen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben. Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das

Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A	A2JRNT
Aktienklasse AT	A2P2NW
Aktienklasse I	A2JRNU
Aktienklasse IT	A2P2NX
Aktienklasse O	A3EWPQ

ISIN-Code

Aktienklasse A	LU1861224027
Aktienklasse AT	LU2152936618
Aktienklasse I	LU1861224373
Aktienklasse IT	LU2152936709
Aktienklasse O	LU2698021206

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Aktienklasse A	Keiner
Aktienklasse AT	Keiner
Aktienklasse I	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse IT	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse O	Keiner

**Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag)**

Aktienklasse A	EUR 100,-
Aktienklasse AT	EUR 100,-
Aktienklasse I	EUR 1.000,-
Aktienklasse IT	EUR 1.000,-
Aktienklasse O	EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Aktienklasse A	24. September 2018 bis 28 September 2018
Aktienklasse AT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse I	24. September 2018 bis 28 September 2018
Aktienklasse IT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse O	19. August 2024

Erstausgabedatum

Aktienklasse A	1. Oktober 2018
Aktienklasse AT	18. Mai 2020
Aktienklasse I	1. Oktober 2018
Aktienklasse IT	18. Mai 2020
Aktienklasse O	20. August 2024

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Verbriefung

Aktienklasse A	Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Aktienklasse AT	
Aktienklasse I	
Aktienklasse IT	

Aktienklasse O

Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestestanlagebetrag abweichen.

lässt.

Stimmberechtigung

Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt.

Aktien der Aktienklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.

Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O

Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Aktienwert)

Aktienklasse A

Bis zu 3,50%

Aktienklasse AT

Bis zu 3,50%

Aktienklasse I

Bis zu 0,80%

Aktienklasse IT

Bis zu 0,80%

Aktienklasse O

Keiner

Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)

Keine

Verwendung der Erträge

Aktienklasse A

Ausschüttend

Aktienklasse AT

Thesaurierend

Aktienklasse I

Ausschüttend

Aktienklasse IT

Thesaurierend

Aktienklasse O

Thesaurierend

Risikomanagement

Commitment-Approach

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen A und AT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklassen I und IT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse A
Aktienklasse AT
Aktienklasse I
Aktienklasse IT

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse A, AT, I und IT zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 5,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	5,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	5,00%	20,00%	107,000	0,400	106,600
Abrechnungsperiode 2	106,600	106,600	5,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,600	5,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,600	5,00%	20,00%	112,000	0,350	111,650
Abrechnungsperiode 5	111,650	111,650	5,00%	20,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäg-

lich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögensbewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 3 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Plus

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen unter Einhaltung ökologischer/sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfolio-konstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist ein global anlegender wachstumsorientierter Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt.

Investiert wird breit diversifiziert, unter anderem in passiv geprägte ETFs (Exchange Traded Funds) sowie in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds investiert.

Die Investition in Zielfonds kann in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) erfolgen und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds kann das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren auswählen, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Daneben können die Zielinvestments durch unterschiedliche Methoden und unter Berücksichtigung der Performance der ausgewählten Zielfondsmanager festgelegt werden.

Zu den einzelnen Methoden zählen z.B. die Wahl des richtigen gewinnbringenden oder verlustbegrenzenden Zeitpunkts des Wertpapierkaufs oder -verkaufs, der Einsatz von Staats- und Unternehmensanleihen oder auch die Investition in Aktien. Darüber hinaus ist die Fähigkeit der ausgesuchten Zielfondsmanager, die Anlageklassen und Märkte richtig einzuschätzen ausschlaggebend für den Erfolg.

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und

konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dies ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Aktuell werden 0% der Investitionen des Finanzprodukts die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Be-

rücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig.
Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.
 - Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können direkt in Aktien investiert werden.
 - Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
 - Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
 - Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
 - Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat ent-

sprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities (ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren höhere mittel- bis langfristige Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau von Anleihen liegt - unter Inkaufnahme von temporären Kursrückgängen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben. Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A	A2JRV
Aktienklasse AT	A2P2NY
Aktienklasse I	A2JRNW
Aktienklasse IT	A2P2NZ
Aktienklasse O	A3EWPR

ISIN-Code

Aktienklasse A	LU1861224456
Aktienklasse AT	LU2152936881
Aktienklasse I	LU1861224530
Aktienklasse IT	LU2152936964
Aktienklasse O	LU2698021545

Teilfondswährung	EUR
Mindestzeichnungsbetrag⁺	
Aktienklasse A	Keiner
Aktienklasse AT	Keiner
Aktienklasse I	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse IT	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse O	Keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	
Aktienklasse A	EUR 100,-
Aktienklasse AT	EUR 100,-
Aktienklasse I	EUR 1.000,-
Aktienklasse IT	EUR 1.000,-
Aktienklasse O	EUR 1.000,-
	(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	
Aktienklasse A	24. September 2018 bis 28 September 2018
Aktienklasse AT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse I	24. September 2018 bis 28 September 2018
Aktienklasse IT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse O	19. August 2024
Erstausgabedatum	
Aktienklasse A	1. Oktober 2018
Aktienklasse AT	18. Mai 2020
Aktienklasse I	1. Oktober 2018
Aktienklasse IT	18. Mai 2020
Aktienklasse O	20. August 2024
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Verbriefung	
Aktienklasse A	Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Aktienklasse AT	
Aktienklasse I	
Aktienklasse IT	

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestestanlagebetrag abweichen.

Aktienklasse O	Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen lässt.
Stimmberechtigung	Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Aktien der Aktienklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O	Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Ausgabeaufschlag (in % vom Aktienwert)	
Aktienklasse A	Bis zu 3,50%
Aktienklasse AT	Bis zu 3,50%
Aktienklasse I	Bis zu 0,80%
Aktienklasse IT	Bis zu 0,80%
Aktienklasse O	Keiner
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	Keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	Keine
Verwendung der Erträge	
Aktienklasse A	Ausschüttend
Aktienklasse AT	Thesaurierend
Aktienklasse I	Ausschüttend
Aktienklasse IT	Thesaurierend
Aktienklasse O	Thesaurierend
Risikomanagement	Commitment-Approach
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen A und AT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklassen I und IT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse A
Aktienklasse AT
Aktienklasse I
Aktienklasse IT

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse A, AT, I und IT zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 5,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	5,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	5,00%	20,00%	107,000	0,400	106,600
Abrechnungsperiode 2	106,600	106,600	5,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,600	5,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,600	5,00%	20,00%	112,000	0,350	111,650
Abrechnungsperiode 5	111,650	111,650	5,00%	20,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäg-

lich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögensbewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

**ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Oktober 2025**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

**A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Plus
(„Finanzprodukt“)**

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900V1009LIS2ENH54

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG²-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach der Definition der Axxion S.A. nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der

² ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

ESG-Strategie keine direkten und indirekten Investitionen³ tätigt sowie nicht in Zielfonds und Staatsemissionen angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. (nachfolgend „Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A.“) als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. wird zwischen **direkten und indirekten Investitionen** sowie **Investitionen in Zielfonds** und **Staatsemissionen** unterschieden.

Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt sowie Derivate sind aufgrund ihrer Struktur bzw. der fehlenden Durchschaumöglichkeiten nicht prüfbar und werden daher nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz⁴.

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, kontroverse Waffen und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

³ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate darauf.

⁴ Für Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate gilt kein Mindestschutz.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI oder eines vergleichbaren, renommierten Datenanbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand der MSCI- Skala von AAA bis CCC werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Zielfonds und Staatsemitenten die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemitenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt hat keine Verpflichtung zur Ttigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt das Finanzprodukt keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekmpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise gettigt werden sollen, keinem der kologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren fr nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bercksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitstzen fr multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen fr Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nhere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeintrchtigen drfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefgt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien fr kologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitten bercksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen bercksichtigen nicht die EU-Kriterien fr kologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen drfen kologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeintrchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bercksichtigt?

☐ Ja.

☒ Nein.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Bercksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigung“ knnen PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell gettigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeintrchtigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) sowie ggf. in den Anlagebedingungen bzw. im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen, unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A., unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mehr als 50% seiner Vermögenswerte⁵ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des im folgenden aufgeführten Mindestschutzes für 100% der genannten Investitionen verbindlich gelten.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen gelten vollumfänglich die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
 - Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen beteiligt sind.
 - Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.
- **Für Investitionen in Staatsemitenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Staatsemitenten investieren,
 - die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.
- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
 - Es dürfen keine Fonds erworben werden, welche
 - a) nicht als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind,
 - oder

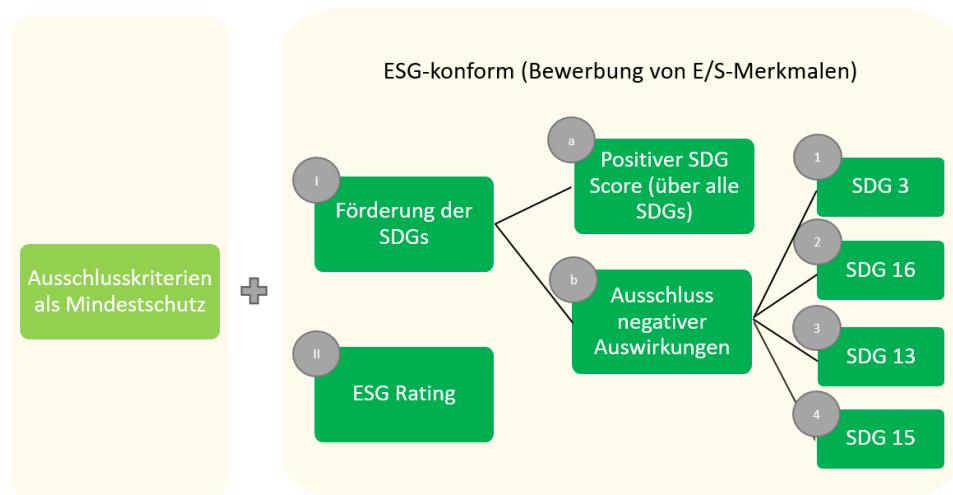
⁵ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

- b) nicht mindestens ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters aufweisen.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Hierbei wird zwischen direkten und indirekten Investitionen sowie Investitionen in Staatsemittenten und Zielfonds unterschieden.

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.

- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffen
 aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

- ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. einer der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder ein vergleichbarer Wert eines anderen renommierten Datenanbieters vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

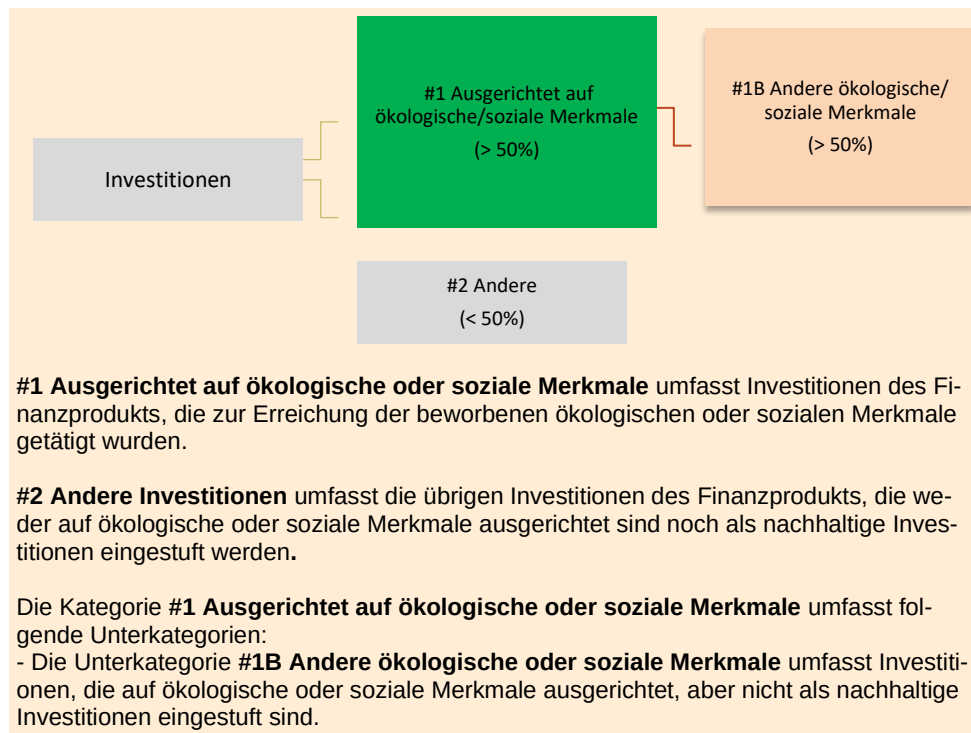
Im Hinblick auf den UN Global Compact werden direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mehr als 50% seiner Vermögenswerte⁶ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische oder soziale Merkmale aufweisen.

⁶ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet.

Derivate werden aufgrund ihrer Struktur nicht als ESG-Konform klassifiziert, d.h. sie werden nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

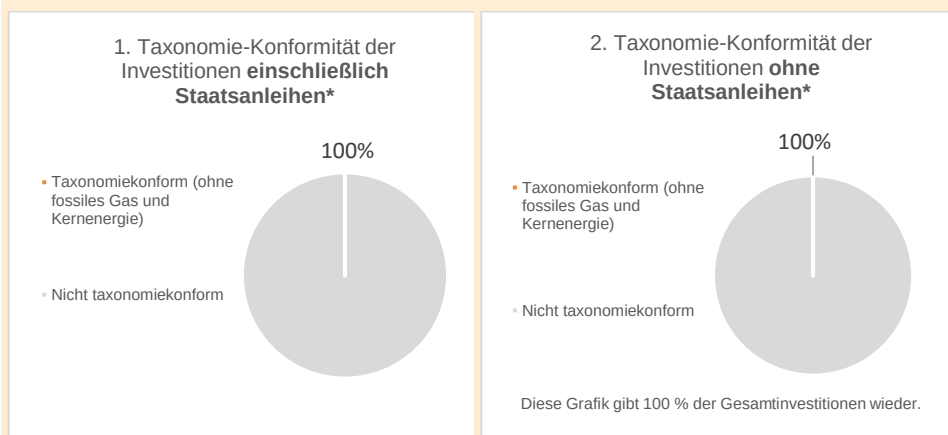
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate. Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds>
<https://www.axxion.lu/de/startseite/>

Anhang 4 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv an den Aktienmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolgversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist ein global anlegender dynamischer Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird eine Partizipation an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes angestrebt. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Aktienfonds und offener ETFs (Exchange Traded Funds) bestehen kann.

Investiert wird breit diversifiziert, unter anderem in passiv geprägte ETFs (Exchange Traded Funds) sowie in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Aktienfonds. Die Investition in Zielfonds kann in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) erfolgen und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds kann das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren auswählen, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Das Anlageuniversum kann auch Direktinvestments des Teilfondsvermögens in Aktien umfassen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Investition in Kapitalbeteiligungen gilt:
Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden

- direkt in Aktien investiert;
- in Zielfonds investiert, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig.
Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang kann die zuvor genannte Investitionsquote (mehr als 50%) durch eine einzelne oder durch eine Kombination aus mehreren der zuvor genannten Assetklasse(n) erreicht werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
 - Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
 - Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
 - Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities (ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktienmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Empfohlen wird ein Anlagehorizont von zehn und mehr Jahren.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko so wie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den

jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A	A2JRNX
Aktienklasse WFT	A2P2N0
Aktienklasse I	A2PMY8
Aktienklasse IOP	A2P2N1
Aktienklasse O	A3EWPS

ISIN-Code

Aktienklasse A	LU1861224613
Aktienklasse WFT	LU2152937004
Aktienklasse I	LU1956185851
Aktienklasse IOP	LU2152937186
Aktienklasse O	LU2698021388

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Aktienklasse A	Keiner
Aktienklasse WFT	Keiner
Aktienklasse I	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse IOP	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse O	Keiner

Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)

Aktienklasse A	EUR 100,-
Aktienklasse WFT	EUR 100,-
Aktienklasse I	EUR 1.000,-
Aktienklasse IOP	EUR 1.000,-
Aktienklasse O	EUR 1.000,-

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestestanlagebetrag abweichen.

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Aktienklasse A	24. September 2018 bis 28. September 2018
Aktienklasse WFT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse I	24. Juli 2019 bis 31. Juli 2019
Aktienklasse IOP	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse O	19. August 2024

Erstausgabedatum

Aktienklasse A	1. Oktober 2018
Aktienklasse WFT	18. Mai 2020
Aktienklasse I	1. August 2019
Aktienklasse IOP	18. Mai 2020
Aktienklasse O	20. August 2024

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Verbriefung

Aktienklasse A	Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Aktienklasse WFT	
Aktienklasse I	
Aktienklasse IOP	

Aktienklasse O

Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen lässt.

Stimmberechtigung

Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt.

Aktien der Aktienklassen A/WFT/I und IOP sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.

Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O

Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Aktienwert)

Aktienklasse A	Bis zu 5,00%
Aktienklasse WFT	Bis zu 5,00%
Aktienklasse I	Bis zu 0,80%
Aktienklasse IOP	Bis zu 0,80%
Aktienklasse O	Keiner

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Keine

Verwendung der Erträge

Aktienklasse A	Ausschüttend
Aktienklasse WFT	Thesaurierend
Aktienklasse I	Ausschüttend
Aktienklasse IOP	Ausschüttend
Aktienklasse O	Thesaurierend

Risikomanagement

Commitment-Approach

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**Verwaltungsvergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen A und WFT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklassen I und IOP eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse A

Aktienklasse WFT

Aktienklasse I

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse A, WFT, und I zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 7,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	7,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	7,00%	20,00%	108,000	0,200	107,800
Abrechnungsperiode 2	107,800	107,800	7,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	107,800	7,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	107,800	7,00%	20,00%	113,000	0,130	112,870
Abrechnungsperiode 5	112,870	112,870	7,00%	20,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 5 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Plus

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen unter Einhaltung ökologischer/sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfolio-konstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist ein global anlegender defensiver Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt. Investiert wird breit diversifiziert, unter anderem in passiv geprägte ETFs (Exchange Traded Funds) sowie in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds investiert.

Die Investition in Zielfonds kann in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) erfolgen und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds kann das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren auswählen, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Die Zielinvestments werden durch einen mehrstufigen Anlageansatz (Bottom Up) ausgewählt.

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Wertpapierkategorien wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren.

Das Anlageuniversum kann auch Direktinvestments des Teilfondsvermögens in Aktien, Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen umfassen. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dies ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Aktuell werden 0% der Investitionen des Finanzprodukts die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig.

Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können direkt in Aktien investiert werden.
- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
 - Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
 - Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
 - Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities

(ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren moderate kurz- bis mittelfristige Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau konservativer Anleihen liegt - unter Inkaufnahme von moderaten temporären Kursrückgängen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A	A2PMY6
Aktienklasse AT	A2P2N2
Aktienklasse I	A2PMY7
Aktienklasse IT	A2P2N3
Aktienklasse O	A3EWPT

ISIN-Code

Aktienklasse A	LU1951933719
Aktienklasse AT	LU2152937699
Aktienklasse I	LU1951933800
Aktienklasse IT	LU2152938663
Aktienklasse O	LU2698021461

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Aktienklasse A	Keiner
Aktienklasse AT	Keiner
Aktienklasse I	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse IT	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse O	Keiner

Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)

Aktienklasse A	EUR 100,-
Aktienklasse AT	EUR 100,-
Aktienklasse I	EUR 1.000,-
Aktienklasse IT	EUR 1.000,-
Aktienklasse O	EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestestanlagebetrag abweichen.

Erstzeichnungsperiode

Aktienklasse A	29. Juli 2019 bis 31. Juli 2019
Aktienklasse AT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse I	29. Juli 2019 bis 31. Juli 2019
Aktienklasse IT	11. Mai 2020 bis 15. Mai 2020
Aktienklasse O	19. August 2024

Erstausgabedatum

Aktienklasse A	25. Juli 2019
Aktienklasse AT	18. Mai 2020
Aktienklasse I	25. Juli 2019
Aktienklasse IT	18. Mai 2020
Aktienklasse O	20. August 2024

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Verbriefung

Aktienklasse A	Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Aktienklasse AT	
Aktienklasse I	
Aktienklasse IT	

Aktienklasse O

Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen lässt.

Stimmberechtigung

Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt.

Aktien der Aktienklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.

Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O

Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Aktienwert)

Aktienklasse A	Bis zu 3,50%
Aktienklasse AT	Bis zu 3,50%
Aktienklasse I	Bis zu 0,80%
Aktienklasse IT	Bis zu 0,80%
Aktienklasse O	Keiner

Rücknahmeabschlag
(in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr
(in % vom Anteilwert)

Keine

Verwendung der Erträge

Aktienklasse A
Aktienklasse AT
Aktienklasse I
Aktienklasse IT
Aktienklasse O

Ausschüttend
Thesaurierend
Ausschüttend
Thesaurierend
Thesaurierend

Risikomanagement

Commitment-Approach

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen A und AT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklassen I und IT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse A
Aktienklasse AT
Aktienklasse I
Aktienklasse IT

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse A, AT, I und IT zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 3,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time

High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	3,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark

Performance-Fee (bis zu) in % 20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	3,00%	20,00%	107,000	0,800	106,200
Abrechnungsperiode 2	106,200	106,200	3,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,200	3,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,200	3,00%	20,00%	112,000	0,770	111,230
Abrechnungsperiode 5	111,230	111,230	3,00%	20,00%	115,000	0,087	114,913

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Oktober 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Plus
(„Finanzprodukt“)

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900ZMOZGHS30CM083

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u> % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG⁷-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach der Definition der Axxion S.A. nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der

⁷ ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

ESG-Strategie keine direkten und indirekten Investitionen⁸ tätigt sowie nicht in Zielfonds und Staatsemissionen angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. (nachfolgend „Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A.“) als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. wird zwischen **direkten und indirekten Investitionen** sowie **Investitionen in Zielfonds** und **Staatsemissionen** unterschieden.

Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt sowie Derivate sind aufgrund ihrer Struktur bzw. der fehlenden Durchschaumöglichkeiten nicht prüfbar und werden daher nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz⁹.

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, kontroverse Waffen und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

III. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

⁸ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate darauf.

⁹ Für Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate gilt kein Mindestschutz.

c) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

d) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

IV. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI oder eines vergleichbaren, renommierten Datenanbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand der MSCI- Skala von AAA bis CCC werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Zielfonds und Staatsemittenten die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt hat keine Verpflichtung zur Ttigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt das Finanzprodukt keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekmpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise gettigt werden sollen, keinem der kologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren fr nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bercksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitstzen fr multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen fr Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nhere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeintrchtigen drfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefgt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien fr kologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitten bercksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen bercksichtigen nicht die EU-Kriterien fr kologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen drfen kologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeintrchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bercksichtigt?

☐ Ja.

☒ Nein.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Bercksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigung“ knnen PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell gettigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeintrchtigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) sowie ggf. in den Anlagebedingungen bzw. im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen, unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A., unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mehr als 50% seiner Vermögenswerte¹⁰ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des im folgenden aufgeführten Mindestschutzes für 100% der genannten Investitionen verbindlich gelten.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen gelten vollumfänglich die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.

- **Für Investitionen in Staatsemitenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Staatsemitenten investieren,

- die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

- Es dürfen keine Fonds erworben werden, welche
 - a) nicht als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind,
 - oder

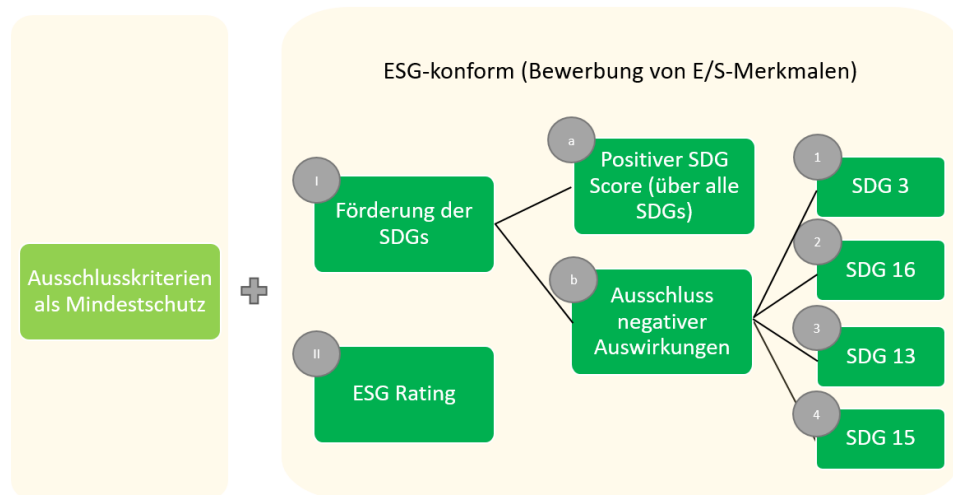
¹⁰ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

- b) nicht mindestens ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters aufweisen.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Hierbei wird zwischen direkten und indirekten Investitionen sowie Investitionen in Staatsmitteln und Zielfonds unterschieden.

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



III. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

c) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

d) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

5.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.

- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

6.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffen
 aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

7.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

8.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

IV. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

- ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. einer der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder ein vergleichbarer Wert eines anderen renommierten Datenanbieters vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.



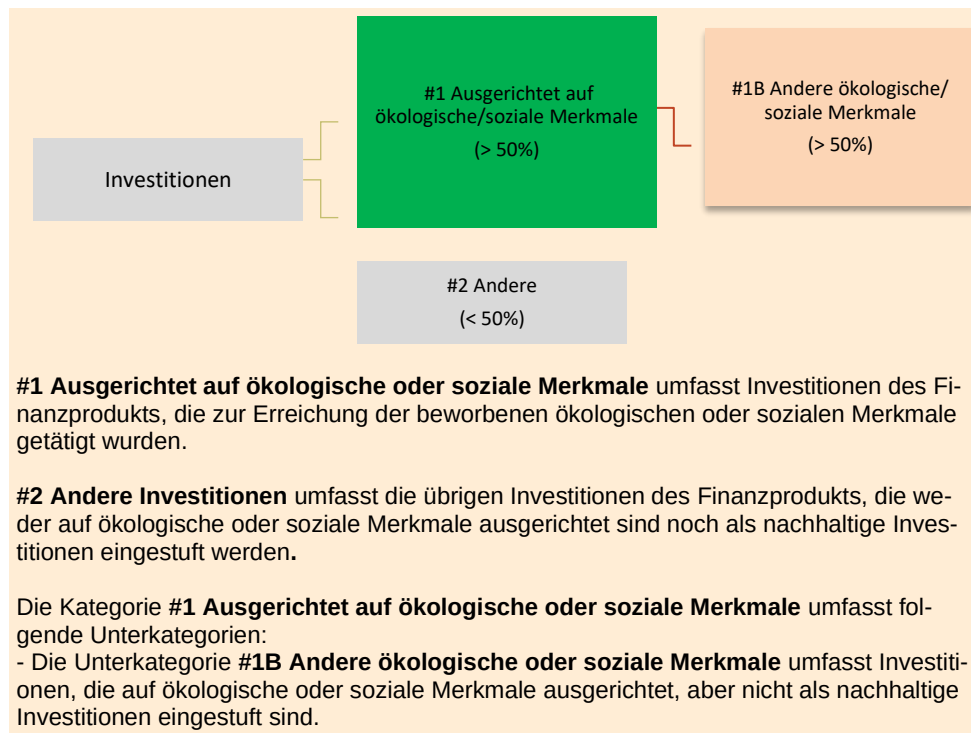
Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mehr als 50% seiner Vermögenswerte¹¹ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische oder soziale Merkmale aufweisen.

¹¹ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet.

Derivate werden aufgrund ihrer Struktur nicht als ESG-Konform klassifiziert, d.h. sie werden nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

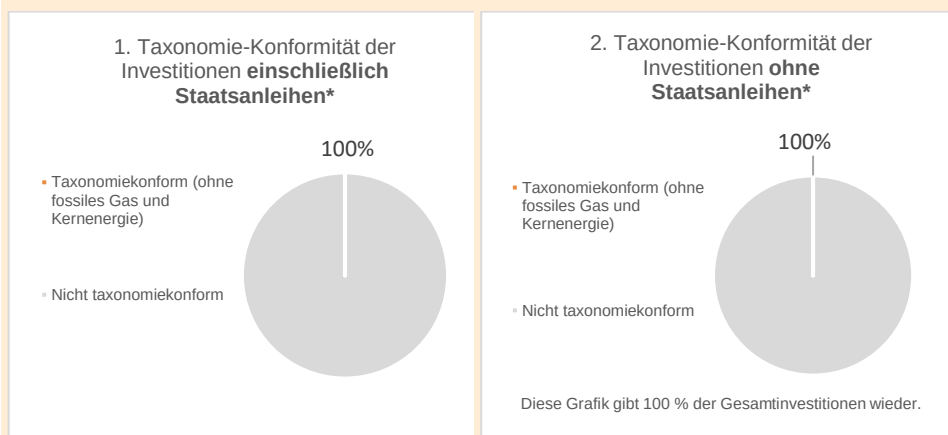
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate. Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds>
<https://www.axxion.lu/de/startseite/>

Anhang 6 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches unter anderem aus OGAW-Zielfonds besteht, deren Zielsetzung eine positive Wertentwicklung in Fondswährung bei Erhalt des Kapitals verfolgen (Zielfonds mit einem sogenannten „Absolute-Return Ansatz“).

Der Teilfonds ist ein global anlegender defensiver Strategiefonds mit einer Absolute Return- Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die über einem risikofreien Geldmarktzins in EUR liegt. Zur Realisierung wird z.B. in Rentenfonds, Mischfonds (inkl. Multi-Asset Strategie Fonds), Aktienfonds (inkl. Aktien-Strategiefonds) und Absolute Return Fonds investiert.

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Diese Fonds werden so identifiziert und allokiert, dass eine möglichst geringe Korrelation mit den Schwankungen der Kapitalmärkte realisiert werden soll.

Ziel des Fonds ist es in jedem Kalenderjahr ein positives Ergebnis zu erwirtschaften und gleichzeitig in schlechten Marktszenarien die temporären Draw Downs deutlich zu begrenzen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Eine aktive Investition in Aktien ist ausgeschlossen.
- Das Netto-Teilfondsvermögen kann vollständig
 - in Zielfonds investiert werden, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig.
Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.
 - in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
 - Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere, die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
 - Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
 - Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die

Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang kann das Netto-Teilfondsvermögen vollständig in eine einzelne oder in eine Kombination aus mehreren der zuvor genannten Assetklasse(n) investiert werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities (ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren mittelfristige Ertragserwartung dem Renditeniveau von Euro Investment Grade Anleihen entspricht.

Der Anlagehorizont sollte ein bis drei Jahre betragen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise geringen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko,

das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse AT	A3CY6S
Aktienklasse B	A3CY6T
Aktienklasse I	A3CY6Q
Aktienklasse O	A3EWPU
Aktienklasse WF	A41GVH

ISIN-Code

Aktienklasse AT	LU2381336705
Aktienklasse B	LU2381336614
Aktienklasse I	LU2381336887
Aktienklasse O	LU2698021628
Aktienklasse WF	LU3151682955

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Aktienklasse AT	Keiner
Aktienklasse B	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse I	EUR 1.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse O	Keiner
Aktienklasse WF	Keiner

**Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag)**

Aktienklasse AT	EUR 100,-
Aktienklasse B	EUR 100,-
Aktienklasse I	EUR 1.000,-
Aktienklasse O	EUR 1.000,-
Aktienklasse WF	EUR 100,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Aktienklasse AT	27. September 2021 bis 30 September 2021
Aktienklasse B	27. September 2021 bis 30 September 2021
Aktienklasse I	27. September 2021 bis 30 September 2021
Aktienklasse O	19. August 2024
Aktienklasse WF	1. Oktober 2025

Erstausgabedatum

Aktienklasse AT	1. Oktober 2021
Aktienklasse B	1. Oktober 2021
Aktienklasse I	1. Oktober 2021
Aktienklasse O	20. August 2024
Aktienklasse WF	2. Oktober 2025

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Verbriefung

Aktienklasse AT	Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Aktienklasse B	
Aktienklasse I	
Aktienklasse WF	

Aktienklasse O

Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestestanlagebetrag abweichen.

lässt.

Stimmberechtigung

Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt.

Aktien der Aktienklassen AT/B/I und WF sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.

Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O

Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Aktienwert)

Aktienklasse AT

Bis zu 3,50%

Aktienklasse B

Bis zu 3,50%

Aktienklasse I

Bis zu 0,80%

Aktienklasse O

Keiner

Aktienklasse WF

Bis zu 3,50%

Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)

Keine

Verwendung der Erträge

Aktienklasse AT

Thesaurierend

Aktienklasse B

Ausschüttend

Aktienklasse I

Ausschüttend

Aktienklasse O

Thesaurierend

Aktienklasse WF

Ausschüttend

Risikomanagement

Commitment-Approach

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen AT und WF eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklasse I eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a., für die Aktienklasse B eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse AT

Aktienklasse I

Aktienklasse WF

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse AT, I und WF zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 2,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung

kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	2,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	2,00%	20,00%	107,000	1,000	106,000
Abrechnungsperiode 2	106,000	106,000	2,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,000	2,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,000	2,00%	20,00%	112,000	0,980	111,020
Abrechnungsperiode 5	111,020	111,020	2,00%	20,00%	115,000	0,352	114,648

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der

Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 7 zum Verkaufsprospekt

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Plus

Anlageziele / Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv an den Aktienmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen unter Einhaltung ökologischer/sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfolio-konstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist ein global anlegender dynamischer Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird eine Partizipation an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes angestrebt. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Aktienfonds und offener ETFs (Exchange Traded Funds) bestehen kann. Die Investition in Zielfonds kann in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) erfolgen und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds kann das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren auswählen, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Daneben können die Zielinvestments durch unterschiedliche Methoden und unter Berücksichtigung der Performance der ausgewählten Zielfondsmanager festgelegt werden.

Zu den einzelnen Methoden zählen z.B. die Wahl des richtigen gewinnbringenden oder verlustbegrenzenden Zeitpunkts des Wertpapierkaufs oder -verkaufs durch die Investition in Aktien.

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Darüber hinaus ist die Fähigkeit der ausgesuchten Zielfondsmanager, die Anlageklassen und Märkte richtig einzuschätzen ausschlaggebend für den Erfolg.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dies ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“):

Aktuell werden 0% der Investitionen des Finanzprodukts die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Verkaufsprospektes, welches die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50% und für Mischfonds von mindestens 25% des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, der Teilfonds ist daher nicht zielfondsfähig.
Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50% p.a.
 - Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können direkt in Aktien investiert werden.
 - Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.
 - Eine aktive Investition in notleidende verzinsliche Wertpapiere sowie in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben ist ausgeschlossen. Im Falle einer nachträglichen Herabstufung im Bestand befindlicher verzinslicher Wertpapiere auf ein solches Rating dürfen derartige Positionen insgesamt maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.
 - Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Contingent Convertible Bonds (CoCos) investiert werden.
 - Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig

anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- Weniger als 50% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert werden.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Asset Backed Securities (ABS) investiert werden.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktienmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens zehn Jahre betragen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt

pekt unter „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse A	A3DMZC
Aktienklasse AT	A3DMZD
Aktienklasse I	A3DMZE
Aktienklasse IT	A3DMZF
Aktienklasse O	A3EWPV

ISIN-Code

Aktienklasse A	LU2483982729
Aktienklasse AT	LU2483982992
Aktienklasse I	LU2483983024
Aktienklasse IT	LU2483983297
Aktienklasse O	LU2698021891

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Aktienklasse A	Keiner
Aktienklasse AT	Keiner
Aktienklasse I	EUR 1.000,- (Mindestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Aktienklasse IT	EUR 1.000,- (Mindestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag / Mindestanlagebetrag abweichen.

Aktienklasse O

Keiner

**Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag)**

Aktienklasse A

EUR 100,-

Aktienklasse AT

EUR 100,-

Aktienklasse I

EUR 1.000,-

Aktienklasse IT

EUR 1.000,-

Aktienklasse O

EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Aktienklasse A

1. Juni 2022 bis 7.06.2022

Aktienklasse AT

1. Juni 2022 bis 7.06.2022

Aktienklasse I

1. Juni 2022 bis 7.06.2022

Aktienklasse IT

1. Juni 2022 bis 7.06.2022

Aktienklasse O

19. August 2024

Erstausgabedatum

Aktienklasse A

8. Juni 2022

Aktienklasse AT

8. Juni 2022

Aktienklasse I

8. Juni 2022

Aktienklasse IT

8. Juni 2022

Aktienklasse O

20. August 2024

**Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-
preises**

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Verbriefung

Aktienklasse A

Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister des Teilfonds in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Aktienklasse AT

Aktienklasse I

Aktienklasse IT

Aktienklasse O

Aktien dieser Aktienklasse können ausschließlich über ein auf den Namen des Inhabers der Aktien lautendes Konto bei der Register- und Transferstelle erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses Anlegers eindeutig erkennen lässt.

Stimmberechtigung

Aktien der Aktienklasse O sind umfassend stimmberechtigt.

Aktien der Aktienklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den im Kapitel

"Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.

Besondere Ausführungen für die Aktienklasse O

Die Aktienklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Aktienwert)

Aktienklasse A	Bis zu 5,00%
Aktienklasse AT	Bis zu 5,00%
Aktienklasse I	Bis zu 0,80%
Aktienklasse IT	Bis zu 0,80%
Aktienklasse O	Keiner

Rücknahmeabschlag
(in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr
(in % vom Anteilwert)

Keine

Verwendung der Erträge

Aktienklasse A	Ausschüttend
Aktienklasse AT	Thesaurierend
Aktienklasse I	Ausschüttend
Aktienklasse IT	Thesaurierend
Aktienklasse O	Thesaurierend

Risikomanagement

Commitment-Approach

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Aktienklassen A und AT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a., für die Aktienklassen I und IT eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05% p.a. und für die Aktienklasse O eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds eine

Vergütung in Höhe von bis zu EUR 650,- pro Monat erhalten, welche monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstellengebühr wird aus der vorgenannten Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht separat dem Teilfondsvermögen belastet. Hiervon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren zu Gunsten der Verwahrstelle.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Aktienklasse A
Aktienklasse AT
Aktienklasse I
Aktienklasse IT

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des Betrages der Anteilklasse A, AT, I und IT zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 7,00% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf die geringere Outperformance zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der aktuellen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Sofern während der Abrechnungsperiode Anteile zurückgegeben oder in andere Anteile einer jeden Anteilklasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds während der Abrechnungsperiode umgetauscht wurden, und eine Performance Fee für diese Anteile angefallen / zurückgestellt ist, so wird diese anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee entsprechend zum Datum der Rücknahme oder des Umtauschs für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben oder bei einem unterjährigen Umtausch von Anteilen bereits kristalli-

sierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Anteilwertentwicklung erhalten.

Wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode liquidiert / aufgelöst oder verschmolzen, oder erfolgt während der Abrechnungsperiode die vollständige Rückgabe bzw. der vollständige Umtausch sämtlicher im Umlauf befindlicher Anteile des Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, so wird – sofern eine erfolgsabhängige Vergütung für die betroffenen Anteile anfällt / zurückgestellt ist – diese anteilig zum Tag der Liquidation / Auflösung, Verschmelzung bzw. der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	7,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	20,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	7,00%	20,00%	108,000	0,200	107,800
Abrechnungsperiode 2	107,800	107,800	7,00%	20,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	107,800	7,00%	20,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	107,800	7,00%	20,00%	113,000	0,130	112,870
Abrechnungsperiode 5	112,870	112,870	7,00%	20,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

In Anrechnung darauf ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf Ebene der Investmentgesellschaft (d.h. auf kumulierter Ebene aller Teilfonds), eine Mindestgebühr in Höhe von bis zu EUR 436.000,- p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. In diesem Zusammenhang wird die Mindestgebühr im Verhältnis der jeweiligen Teilfondsvermögens bewertungstäglich auf die Teilfonds aufgeteilt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 10,- je Verbuchung auf Ebene der Fondsbuchhaltung, eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 20,- je Verbuchung pro Anteilscheingeschäft, sowie bis zu EUR 250,- p.a. für die Registerführung je Anlegerregister.

Diese Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

**Transaktionsgebühr zu Gunsten
der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 50,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Darüber hinaus fallen Transaktionsentgelte bei Drittbankgeschäften von bis zu EUR 75,- an (Ticketfee).

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Oktober 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Plus
(„Finanzprodukt“)

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900H4XUBS0OPTT935

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u> % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG¹²-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Ge-

¹² ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

schäftsaktivitäten, die nach der Definition der Axxion S.A. nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der ESG-Strategie keine direkten und indirekten Investitionen¹³ tätigt sowie nicht in Zielfonds und Staatsemitenten angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. (nachfolgend „Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A.“) als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. wird zwischen **direkten und indirekten Investitionen** sowie **Investitionen in Zielfonds** und **Staatsemitenten** unterschieden.

Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt sowie Derivate sind aufgrund ihrer Struktur bzw. der fehlenden Durchschaumöglichkeiten nicht prüfbar und werden daher nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz¹⁴.

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, kontroverse Waffen und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen. In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

V. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

¹³ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Zertifikate darauf.

¹⁴ Für Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate gilt kein Mindestschutz.

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

e) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

f) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

VI. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI oder eines vergleichbaren, renommierten Datenanbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand der MSCI- Skala von AAA bis CCC werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Zielfonds und Staatsemitenten die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemitenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt hat keine Verpflichtung zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt das Finanzprodukt keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja.

☒ Nein.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts sieht keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 vor. Im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) sowie ggf. in den Anlagebedingungen bzw. im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen, unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A., unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mehr als 50% seiner Vermögenswerte¹⁵ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des im folgenden aufgeführten Mindestschutzes für 100% der genannten Investitionen verbindlich gelten.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen gelten vollumfänglich die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in Unternehmen investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von thermischer Kohle generieren.
- Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen.

- **Für Investitionen in Staatsemitenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Staatsemitenten investieren,

- die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

- Es dürfen keine Fonds erworben werden, welche
 - a) nicht als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind,

¹⁵ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

oder

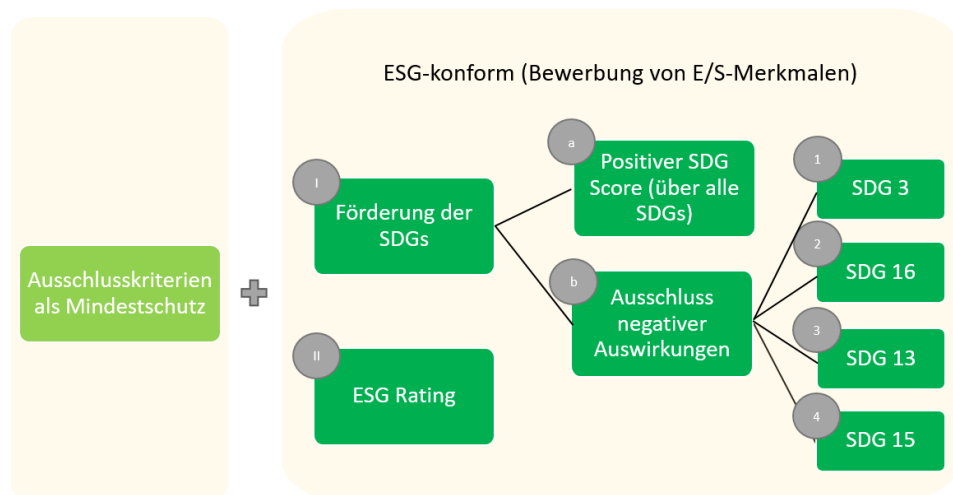
- b) nicht mindestens ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters aufweisen.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

Hierbei wird zwischen direkten und indirekten Investitionen sowie Investitionen in Staatsemittenten und Zielfonds unterschieden.

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



V. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

e) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

f) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

9.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.

- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

10.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffen
 aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

11.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

12.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

VI. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG-Rating

- ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. einer der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder ein vergleichbarer Wert eines anderen renommierten Datenanbieters vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.



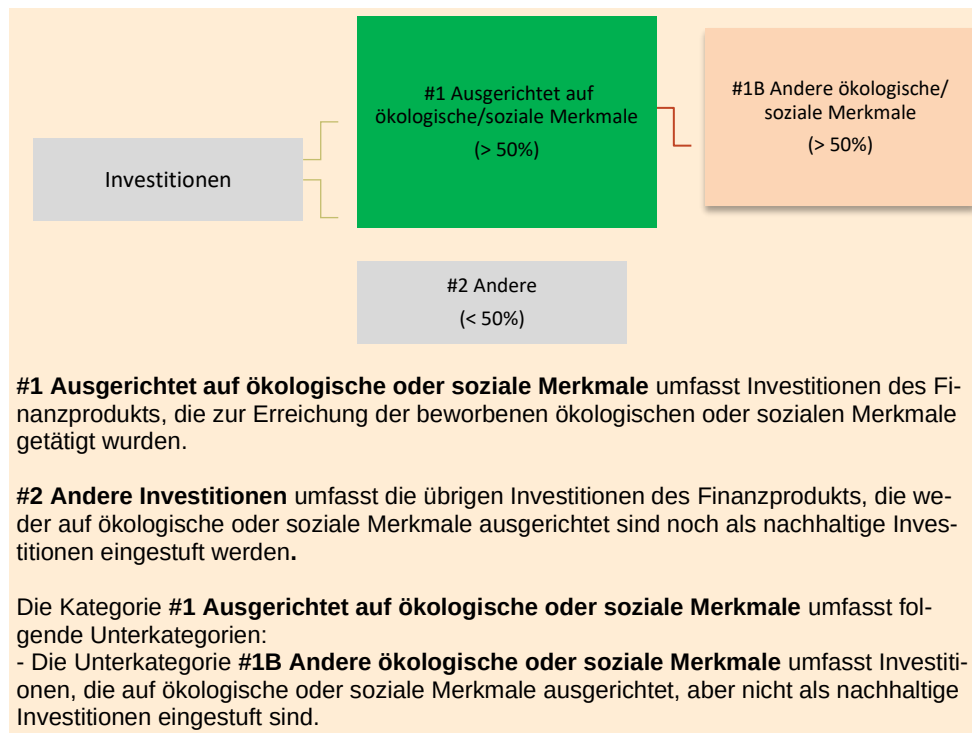
Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mehr als 50% seiner Vermögenswerte¹⁶ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische oder soziale Merkmale aufweisen.

¹⁶ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet.

Derivate werden aufgrund ihrer Struktur nicht als ESG-Konform klassifiziert, d.h. sie werden nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

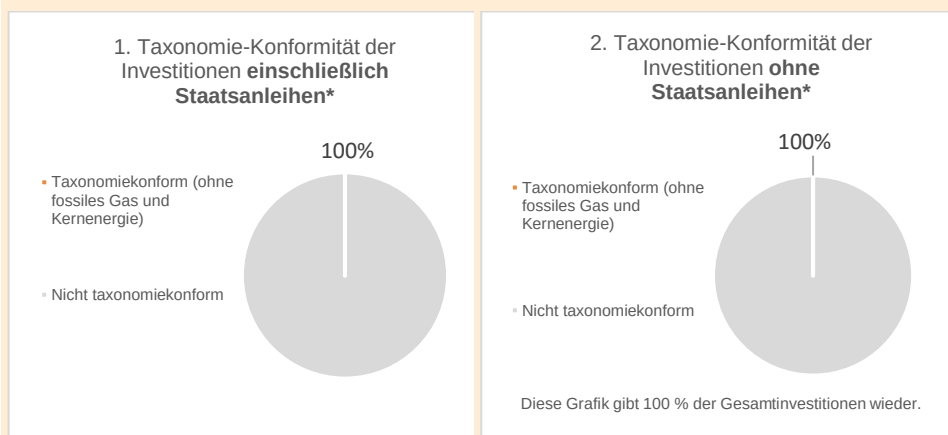
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen), Zertifikate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt, sowie Derivate. Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds>
<https://www.axxion.lu/de/startseite/>

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds

- A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus
- A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus
- A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Plus
- A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus
- A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Plus
- A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return
- A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Plus

in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile der Teilfonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland ist:

A&F Verwaltungs GmbH
Rotebühlplatz 17
70178 Stuttgart

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement bzw. Satzung der Investmentgesellschaft, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anträge auf Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu).

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen The-saurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

